

Das familiengerichtliche Verfahren – Chancen für die Vormundschaft?

Horst-Heiner Rotax, DFGT (Bericht)
Heike Rambow, StJA Dresden
Gabriele Graf, Verfahrensbeistand, Dresden
Sylvia Starke, RpflAG Dresden
Regina Hadem, StJA Dresden

1. Das Forum erörterte die Kooperation aller am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Professionen nicht nur bei Einrichtung einer Vormundschaft im engeren Sinne, sondern schloss die in der Praxis zunehmend an Stelle von Vormundschaften eingerichteten (Ergänzungs-)Pflegschaften in seine Betrachtungen ein. Es wurde festgestellt, dass auf diesem Forum weder Mitglieder der Anwaltschaft noch Sachverständige vertreten waren, obwohl auch diese zum Gelingen oder Misslingen eines familiengerichtlichen Verfahrens manchmal viel beitragen.

2. Zum allseits bemängelten Fehlen einer größeren Anzahl von Familienrichtern und -richtern, Familienrechtspflegern und -rechtspflegerinnen wurde auf die durch die verfassungs- und menschenrechtlichen Prinzipien des gesetzlichen Richters und der auch jeden Verdacht einer Befangenheit vermeidenden unabhängigen Justiz gezogenen Grenzen für eine Kooperation im Einzelfall hingewiesen. Intensive und dauerhafte fallübergreifende interdisziplinäre Zusammenarbeit wurde von allen für nötig gehalten, nicht zuletzt, um Vorurteile abzubauen und die Fachsprache der jeweils anderen Profession zu verstehen.

3. Dass in der alltäglichen Praxis der Gerichte zunehmend an Stelle von Vormundschaften (Ergänzungs-)Pflegschaften eingerichtet werden, hängt neben der Beachtung des gesetzlichen Verhältnismäßigkeitsprinzips mit der Hoffnung zusammen, auf diese Weise die Eltern eher zur regelmäßig immer noch notwendigen Kooperation mit den Institutionen der Jugendhilfe und des ASD bewegen zu können. Wenn man diesen Weg beschreitet, muss aber darauf geachtet werden, dass die eingesetzten Pfleger die ihnen konkret zugeordnete Aufgabe auch wirklich bewältigen können und die dazu erforderliche Rechtsmacht erhalten. So nutzt die Übertragung allein des Aufenthaltsbestimmungs- oder auch des Aufenthaltsbestimmungs- und Erziehungsrechtes nichts, wenn die insoweit immer noch sorgeberechtigten Eltern anschließend den Antrag auf die erforderliche und ausgesuchte Hilfe zur Erziehung nicht unterschreiben oder den Antrag zurücknehmen. Hier muss häufig die Pflegschaft um den Wirkungskreis „Befugnis zur Stellung von Anträgen auf Hilfe zur Erziehung nach SGB 8“ ergänzt werden. Es gilt auch Unklarheiten in der Bestimmung des Wirkungskreises zu vermeiden. So muss etwa bei Einrichtung einer Pflegschaft mit dem Wirkungskreis „Aufenthaltsbestimmungs- und Erziehungsrecht“ klar gesagt werden, ob dieses die Regelung schulischer Belange des Kindes, ggf. auch genau welcher, einschließt oder nicht. In der persönlichen Anhörung der Eltern ist der im Einzelfall erforderliche Wirkungskreis einer einzurichtenden Pflegschaft anstelle einer Vormundschaft zwischen Gericht, ASD und, soweit bereits bestellt, der (Amts-)Vormund- oder Pflegschaft detailliert zu erörtern und abzusprechen. ASD und AV müssen von einander wissen, was der jeweils andere zu tun oder zu lassen hat.

4. Mit einer fachlich unqualifizierten Anhörung des Kindes durch das Gericht, in Extremfällen sogar mit einer qualifizierten Anhörung kann eine Kindeswohlgefährdung verbunden sein. Diese gilt es in jedem Fall zu vermeiden. Das heißt aber nicht, dass schon bei bloßem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eine (erneute) Anhörung des Kindes durch das Gericht zu unterbleiben hat. Die persönliche Anhörung durch das Gericht ist Ausdruck von unverzichtbaren Verfahrensgarantien für das Kind und darf nur bzw. muss immer dann unterbleiben, wenn damit nachweis-

lich eine Kindeswohlgefährdung verbunden ist. Auch Richter müssen die Fähigkeit zu kindeswohlgerichten Anhörungen erwerben und jede unnötige Belastungen des Kindes vermeiden.

Um Kinder vor der Notwendigkeit zum Erscheinen vor Gericht zu schützen, wenn ein Elternteil in kurzen Abständen immer wieder neue Anträge bei Gericht stellt, sollte das Gericht prüfen, ob der Antrag bereits unzulässig ist, weil er keinerlei Anhaltspunkte für eine Änderung der bisher maßgeblichen Umstände erkennbar werden lässt. Der Antrag wäre dann als willkürlich zurückzuweisen. In diesem Fall bedarf es keiner erneuten Kindesanhörung.

5. Das FamFG sieht in § 81 FamFG vor, dass das Gericht sowohl einem Beteiligten wie einem Dritten, der zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens beigetragen hat, die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegen. Für den Vormund oder Pfleger eines Kindes bedeutet dieses: als gesetzlicher Vertreter des Kindes ist er durch § 81 Abs. 3 FamFG vor einer Inanspruchnahme geschützt. Nach dieser Bestimmung dürfen einem minderjährigen Beteiligten Kosten in Verfahren, die seine Person betreffen, nämlich nicht auferlegt werden. Er kann aber als Dritter i.S.d. § 81 Abs. 4 FamFG auf Ersatz der Verfahrenskosten ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, dieses aber nur in seltenen Ausnahmefällen, nämlich dann, wenn er die Tätigkeit des Gerichts veranlasst hat und ihn ein grobes Verschulden trifft. Das ist bei Einhaltung fachlicher Standards praktisch nie der Fall, sondern erfordert ein willkürliches Verhalten.

6. Die Verbesserung der rechtlichen Stellung des nichtehelichen Vaters durch das BVerfG hat nach den Beobachtungen der Teilnehmer/innen des Forums bisher zwar zu vielen Anfragen, aber (noch) nicht zu einer Verfahrensflut bei den Familiengerichten geführt. Möglicherweise führen die Hinweise auf das Recht zur Antragstellung dazu, dass jetzt vermehrt auch von Müttern, die sich bisher verweigert hatten, zusammen mit dem Vater Sorgeerklärungen abgegeben werden, weil sie damit rechnen müssen, im gerichtlichen Verfahren zu „unterliegen“.